BUNDESVERBAND TECHNISCHER BRANDSCHUTZ e. V.

Positionspapier

TRBS 3145 / TRGS 745
Ortsbewegliche Druckgasbehälter
Bereithalten von Druckgasbehältern für Feuerlöschzwecke

Die Fachgruppe Spezial-Löschanlagen im bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. nimmt Stellung.

Die Position

Bei Feuerlöschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln werden ortsbewegliche Druckgeräte gelagert, bereitgehalten, entleert und innerbetrieblich transportiert. Die hierfür notwendigen Anforderungen werden in der TRBS 3145 und TRGS 745 beschrieben. Es gibt jedoch keine Aussagen für Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke. Bis zum Erscheinen dieses Regelwerkes konnte zur Gefährdungsbeurteilung die bis dahin gültige Regel „TRG 280 Betreiben von Druckgasbehältern“ aus 1995 zugrunde gelegt werden. In ihr wurden im Kapitel 7 in Verbindung mit Kapitel 5 die Bedingungen für das Bereithalten von Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke konkret beschrieben.

Mit Erscheinen der TRBS 3145/TRGS 745 wurde die TRG 280 zurückgezogen, die Inhalte des Kapitel 7 der TRG 280 sind nicht in die TRBS 3145/TRG übernommen worden.

Der bvfa vertritt die Position, dass diese wichtigen und bewährten Informationen und Regeln, speziell für ortsfeste Feuerlöschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln, weiterhin als Basis für eine Gefährdungsbeurteilung angewendet werden dürfen, so dass die Regelungslücke damit geschlossen wird.



BRANDSCHUTZWISSEN

TRG 280 Kapitel 7 in Verbindung mit Kapitel 5 beschreibt wie folgt den Einsatz von Druckgasbehältern für Feuerlöschzwecke (Zitate):

7.1 Einzelne, nicht zusammengeschaltete Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke (tragbare Feuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen) dürfen in der Nähe eines Löschbereiches bereitgehalten werden; dies schließt auch Bereiche nach Nummer 5.1.3 ein.

7.2 Einzelne, nicht zusammengeschaltete Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke (tragbare Feuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen) dürfen auch innerhalb des gefährdeten Bereiches bereitgehalten werden, wenn dies aus feuerlöschtechnischen Gründen erforderlich ist.

7.3 Werden Druckgasbehälter für Feuerlöschzwecke in einer ortsfesten Anlage zusammengeschaltet, so sind die Anforderungen an die Aufstellung der Anlage abhängig von der Anzahl der zusammengeschalteten Druckgasbehälter (siehe Tafel 4). Werden derartige Anlagen in eigenen Räumen aufgestellt, so muss sichergestellt sein, dass eine Gefährdung von Personen, die einen solchen Raum betreten müssen, nicht eintritt. Dies kann z. B. erreicht werden durch Lüftung, Atemschutz, Gaswarngeräte.

5.1.3 Druckgasbehälter dürfen nicht gelagert werden
- in Räumen unter Erdgleiche,
- in Treppenräumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe,
- an Treppen von Freianlagen,
- an besonders gekennzeichneten Rettungswegen,
- in Garagen und
- in Arbeitsräumen.

Zu den Arbeitsräumen gehören nicht Lagerräume, auch wenn dort Arbeitnehmer beschäftigt sind.

5.1.3.1 Druckgasflaschen für Pressluft oder Sauerstoff dürfen abweichend von Nummer 5.1.3 in Räumen unter Erdgleiche gelagert werden.

5.1.3.2 Bis zu 50 gefüllte Druckgasflaschen dürfen abweichend von Nummer 5.1.3 in Räumen unter Erdgleiche gelagert werden, wenn
- bei technischer Lüftung die Einrichtung für die technische Lüftung einen zweifachen Luftwechsel in der Stunde gewährleistet. Die Einrichtung für die technische Lüftung muss entweder ständig wirksam sein oder durch eine Gaswarneinrichtung automatisch eingeschaltet werden, wenn von der Gaswarneinrichtung Gas festgestellt wird. Beim Ausfall der Einrichtung für die technische Lüftung muss ein Alarm ausgelöst werden;
- bei natürlicher Belüftung die Lüftungsöffnungen mindestens einen Gesamtquerschnitt von 10% der Grundfläche dieses Raumes haben, eine Durchlüftung bewirken und der Fußboden nicht mehr als 1,5 m unter der Geländeoberfläche liegt

5.2.1 Räume zum Lagern von Druckgasbehältern müssen von angrenzenden Räumen durch mindestens feuerhemmende Bauteile getrennt sein. Feuerbeständige Bauteile sind erforderlich, wenn in angrenzenden Räumen, die nicht dem Lagern von Druckgasbehältern dienen, Brand oder Explosionsgefahr besteht.

5.2.2 Die Außenwände von Lagerräumen müssen mindestens feuerhemmend sein.

5.2.3 Die Dacheindeckung muss ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (siehe DIN 4102 Teil 4 und Teil 7).

5.2.4 Der Fußbodenbelag in Lagerräumen muss mindestens schwer entflammbar und so beschaffen sein, dass die Druckgasbehälter sicher stehen.

5.2.5 Lagerräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Eine natürliche Lüftung ist ausreichend, wenn unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 1/100 der Bodenfläche des Lagerraumes vorhanden sind. Bei der Anordnung der Lüftungsöffnungen muss die Dichte der Gase berücksichtigt werden. Nummer 5.1.3.2 bleibt unberührt. Die in Satz 2 geforderte Größe der Lüftungsöffnung kann auf den eigentlichen Lagerplatz für Druckgasbehälter bezogen werden, sofern sich die Lüftungsöffnung unmittelbar am Lagerplatz befindet.

Tafel 4: Zulässigkeit von Anlagen nach Nummer 7.3 (TRG 280, 10.95)

Ortsfeste Anlagen mit	Bereiche nach Nummer 5.1.3 außer Arbeitsräumen	Arbeitsräume mit einer Grundfläche < 50 m²	Arbeitsräume mit einer Grundfläche ≥ 50 m²	Lagerräume nach Nummer 5.2	Räume unter Erdgleiche	Eigene Räume**)	Im Freien
2 oder 3 Druckgasflaschen	nein	ja	ja	ja	ja *)	ja	ja
4 bis 8 Druckgasflaschen	nein	nein	ja	ja	ja *)	ja	ja
über 8 Druckgasflaschen	nein	nein	nein	nein	ja *)	ja	ja
Druckgasbehälter > 150 l	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja

*) Nummer 5.1.3.2 muss beachtet werden. **) Die Anforderungen nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 und 5.2.6 müssen erfüllt sein.

5.2.6 In Lagerräumen dürfen keine brennbaren Stoffe wie z. B. brennbare Flüssigkeiten, Holz, Holzspäne, Papier, Heu, Stroh, Gummi gelagert werden. Abweichend hiervon dürfen in Lagerhallen, in denen nicht mehr als 50 gefüllte Druckgasflaschen, darunter nicht mehr als 25 Druckgasflaschen mit brennbaren, brandfördernden oder sehr giftigen Gasen, gelagert werden, auch brennbare Stoffe, ausgenommen brennbare Flüssigkeiten, gelagert werden, wenn der Lagerplatz für Druckgasflaschen durch eine mindestens 2m hohe Wand aus nicht brennbaren Stoffen abgetrennt ist und zwischen Wand und den brennbaren Stoffen ein Abstand von mindestens 5m eingehalten wird.

Der bvfa vertritt die Position, dass für die Gefährdungsbeurteilung die obengenannten Regeln der TRG 280 für Druckbehälter für Feuerlöschanlagen herangezogen werden dürfen, da sich die Betriebsbedingungen erheblich von der Nutzung normaler Druckgasbehälter/Druckgasflaschen unterscheiden.

Denn die Verwendung von Druckgasbehältern in ortsfesten Feuerlöschanlagen weicht in folgenden Punkten typischerweise von normalen Druckgasbehältern/Druckgasflaschen ab:

- sie beinhalten nicht brennbare, nicht toxische, nicht ätzende Löschgase.
- sie sind permanent mit geprüften Manometern, Kontaktmanometern, Druckschaltern oder Wiegeeinrichtungen ausgestattet, die einen Gasaustritt direkt und einfach erkennen lassen.
- sie werden so gut wie nie transportiert. (Nur zum Wiederbefüllen nach einem Einsatz)
- sie werden mit speziellen Halterungen in Batterien zusammengefasst aufgestellt.
- sie sind permanent an ein stationäres Rohrnetz angeschlossen
- sie werden in Anlagen eingebaut, die von VdS-anerkannten Errichtern gemäß VdS-Richtlinien und/oder EN-Normen installiert, instandgehalten werden sowie die Personenschutzanforderungen der Berufsgenossenschaft erfüllen.

Fazit:

Die Anwendung der Regelungen der vormals gültigen TRG 280 für Druckgasbehälter für Feuerlöschzwecke sorgt für eine sichere Bereitstellung der Löschmittelbehälter und erfüllt somit die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung, die bei Anwendung der TRBS 3145/TRGS 745 individuell für die Anlage einzeln erstellt werden müsste.

Der bvfa + Impressum

Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgebern, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-Pos 2025-07 (03)

Dieses Positionspapier wurde von der Fachgruppe Spezial-Löschanlagen im bvfa in freundlicher Zusammenarbeit mit VdS Schadenverhütung erstellt.

Veröffentlicht: 09/2025

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29
info@bvfa.de | **www.bvfa.de**

Bild: S. 1 Wagner

Spezial-
Löschanlagen

Wir schützen die Zukunft

bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.
Koellikerstraße 13, 97070 Würzburg

T +49 931 35 29 2-25
F +49 931 35 29 2-29
info@bvfa.de
www.bvfa.de